

**Technische Verlags-Anstalt u. Sort. Josef Keil  
in Leipzig.**

**Keil, Jos.:** Moderne einfache Bauschreiner-Arbeiten in allen Stylarten. 10.—12. (Schluss-) Lfg. (Je 6 Taf.) gr. Fol. Je n. 3. 50  
— Moderne einfache Möbel in allen Stylarten. 10.—12. (Schluss-) Lfg. (Je 6 Taf.) gr. Fol. Je n. 3. 50  
**Mustorbuch** einfacher moderner Schlosserarbeiten. 1. Serie. 6.—10. (Schluss-) Hft. (Je 10 Taf. m. 31 S. Text.) gr. 4<sup>o</sup>.  
Mit Mappe je n. 1. 80

**Deutsches Verlagshaus Bong & Co. in Berlin.**

**Kraemer, Hans:** Weltall u. Menschheit. Naturwunder u. Menschenwerke. 8. Lfg. (1. Bd. S. 177—220 m. Abbildgn. u. 2 [1 farb.] Taf.) gr. Leg.-8<sup>o</sup>.  
bar —. 60

**Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig.**

**Jahresbericht** üb. die Fortschritte der Chemie u. verwandter Theile anderer Wissenschaften. Begründet v. J. Liebig u. H. Kopp, hrsg. v. G. Bodländer, W. Kerp u. G. Minunni. Für 1894. (Hft. 6. XXXIII—LXVI u. S. 1601—1920.) gr. 8<sup>o</sup>. n. 10. —  
**Rundschau**, naturwissenschaftliche. Hrsg. u. red. v. W. Sklarek. 17. Jahrg. 1902. Nr. 29. (16 S.) gr. 4<sup>o</sup>. Vierteljährlich n. 4. —

**F. C. W. Vogel in Leipzig.**

**Encyklopädie** der gesamten Chirurgie. Hrsg. v. Thdr. Kocher in Verbindg. m. F. de Quervain. 21. u. 22. Lfg. (2. Bd. S. 161—240 m. Abbildgn.) Lex.-8. Je n. 2. —

**Julius Zwißler in Wolfenbüttel.**

**Wochenblätter**, evangelisch-lutherische, f. Kirche, Schule u. innere Mission. Begründet von Schwarz, hrsg. von H. Hausdörffer. 22. Jahrg. 1902. Nr. 27. (4 S.) gr. 4<sup>o</sup>.  
Vierteljährlich bar n. 1. —

**Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,  
welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind**

**G. Hirth's Kunstverlag in München.** 5875  
Hirth, Wege zur Kunst. Lfg. II.  
**Richard Schock in Berlin.** 5875  
Schroeter-Ostertag, Die Fleischbeschau-gesetze nebst Ausführungsbestimmungen.  
**Ferdinand Schöningh in Paderborn.** 5875  
Commer, Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie. XVII. Bd. Heft 1.

**Nichtamtlicher Teil.****Die Rechtsgiltigkeit der Verordnungen  
über die Anpreisung von Heilmethoden.**

(Vgl. Nr. 165 d. Bl.)

Die Ausbreitung der Anzeigen, in denen diejenigen Personen, die zu den sogenannten Heilkünstlern gehören, in mehr oder minder bestechender Form ihre Dienste anpreisen, hat den Verwaltungsbehörden Veranlassung gegeben, sich mit der Frage des Einschreitens zu beschäftigen, und es ist demgemäß bereits in einer Provinz Preußens eine Verordnung erlassen worden, die solche Anzeigen unter der Voraussetzung verbietet, daß der Inserent darin für die von ihm angepriesene Heilmethode garantiert. Der bereits mehrfach erwähnte Erlaß des Kultusministers wird die Nachahmung dieser Verordnung in allen Teilen des preußischen Staats zur Folge haben. Dieses landespolizeiliche Vorgehen hat begreiflicherweise in ärztlichen Kreisen, aber nicht nur in diesen, sondern auch in andern lebhaften Beifall gefunden, und man hat eine Nachahmung desselben in sehr unterschiedener Weise befürwortet.

Ob die Landespolizeibehörden befugt sind, solche Anzeigen überhaupt bei Strafandrohung zu untersagen, ist als zweifelhaft bezeichnet worden. In der That lassen sich auch die rechtlichen Bedenken, die der Rechtsbeständigkeit derartiger Anordnungen entgegenstehen, nicht verkennen, und soweit die in diesen Verordnungen angedrohten Strafen sich nicht nur gegen den Inserenten selbst, sondern auch gegen den verantwortlichen Redakteur bzw. Verleger richten, dürfte sich wohl die rechtliche Zulässigkeit derselben eher verneinen denn bejahen lassen. Der Umstand, daß die Anpreisung von Geheimmitteln in Inseraten untersagt werden kann, sowie des weitern die Thatsache, daß auch die Ankündigung solcher Heilmittel verboten werden kann, deren Vertrieb nicht dem Verkehr freigegeben ist, beweist noch nicht, daß auch die Anpreisung der persönlichen Leistungen und der Heilmethoden bei Strafe im Wege der polizeilichen Verordnung untersagt werden darf.

Wenn in der betreffenden Verordnung dem Umstande besonderer Wert beigelegt wird, daß die Anpreisung unter Garantie für den Erfolg bethätigt werde, so kann zugegeben werden, daß unter dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit

und der Beschützung des Publikums gegen Ausbeutung seiner Schwäche diese Anpreisungen mit Garantie eine besondere Stellung einnehmen; allein die Beantwortung der Rechtsfrage wird dadurch nicht beeinflusst. Um so weniger ist dies der Fall, als die Angabe, daß für die Leistungen des Heilkünstlers, also für gewerbliche Leistungen, Garantie oder selbst weitestgehende Garantie übernommen werde, nicht einmal hinreicht, um in allen Fällen die Möglichkeit eines civilrechtlichen Vorgehens auf Grund des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb zu begründen und zu rechtfertigen.

Die Zusicherung weitgehender Garantie ist im allgemeinen nur als eine marktschreierische Reklame, als eine des thatsächlichen Untergrunds entbehrende Uebertreibung anzusehen, die als solche von jedem ohne weiteres erkannt und gewürdigt wird und deshalb auch nicht geeignet erscheint, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu machen. Allerdings ist es richtig, daß unter Umständen das Anpreisen gewerblicher Leistungen mit Garantieübernahme auch Angaben thatsächlicher Art enthalten kann; allein um dies annehmen zu können, ist erforderlich, daß mit der Garantieübernahme Einzelheiten in Verbindung gebracht sind oder doch in Verbindung gebracht werden können, die in mehr oder minder bestimmter Weise den Umfang der Garantie erkennen lassen, z. B. hinsichtlich des Preises von Waren oder in Betreff der Zeit, für die die Garantie gewährt werden soll, oder auch bezüglich der Art und Weise, in der der Garant die Durchführung der Garantie sich denkt. In letzterer Hinsicht kann insbesondere ein Umtausch der nicht tauglichen Sachen durch taugliche in Betracht kommen, oder die kostenlose Verbesserung, oder, bei Anwendung von Heilmethoden, die kostenlose Wiederholung innerhalb einer gewissen Zeit, und dergleichen mehr. Erst wenn eine Verbindung der Garantieübernahme mit solchen speziellen Thatsachen vorhanden oder möglich ist, kann die Verfolgung auf Grund des Wettbewerbsgesetzes in Betracht gezogen werden.

Auf diesem Standpunkte steht auch die Rechtsprechung der oberen Gerichte so gut wie ausnahmslos. Versagt aber die Möglichkeit der Anrufung des soeben genannten Gesetzes gegen die öffentliche Anpreisung von Heilmethoden unter Garantieübernahme für den Erfolg, so läßt sich auch das Verbot der Veröffentlichung derartiger Anzeigen auf dem polizeilichen Verordnungswege nicht unter Verwertung des